

Satzung
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Gemeinde Ammersbek
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
in der Fassung vom 21.10.2025

Nachstehend wird der Wortlaut der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Ammersbek in der ab 01.01.2026 geltenden Fassung bekannt gegeben. Die Satzung über die Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Ammersbek in ihrer ursprünglichen Fassung vom 23.07.2025 ist am 01.01.2024 in Kraft getreten.

Die Neufassung berücksichtigt die folgenden Änderungsdaten:

1. § 3 Abs. 1 - 4 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz), § 5 Abs. 1 - 4 (Begriff des Grundstücks) geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 21.10.2025

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gegenstand der Reinigung
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflicht und Gebührensschuldner
- § 5 Begriff des Grundstücks
- § 6 Erhebungszeitraum und Gebührenanspruch
- § 7 Vorauszahlungen und Fälligkeiten
- § 8 Öffentliche Last
- § 9 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die von ihr durchgeführte Straßenreinigung im weiteren Sinne (Reinigung inklusive Winterdienst) der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die

Reinigung nicht gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Ammersbek (im Fortgang: Straßenreinigungssatzung) den Eigentümern oder dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen ist. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

- (2) Die von der Gemeinde zu reinigenden Straßen oder Straßenteile sowie die Häufigkeit der Reinigung und die unterschiedlichen Winterdienstklassen ergeben sich aus der Straßenreinigungssatzung einschließlich dem als Anlage zur Straßenreinigungssatzung beigelegten Straßenverzeichnis. Danach führt die Gemeinde die ihr obliegende Straßenreinigung im engeren Sinne (Reinigung ohne Winterdienst) vierzehntägig durch.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Gemeinde erhebt für den Vorteil der von ihr gemäß § 1 durchgeführten Straßenreinigung im weiteren Sinne Straßenreinigungsgebühren. Es werden getrennte Gebühren für die Durchführung der Straßenreinigung im engeren Sinne und für die Durchführung der Straßenreinigung im Winterdienst erhoben; innerhalb der Straßenreinigung im Winterdienst werden der Gebührenberechnung in Abhängigkeit von der Winterdienstklasse unterschiedliche Gebührensätze zugrunde gelegt.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung hinsichtlich der von der Gemeinde nach § 1 gereinigten Straßen oder Straßenteile entfällt, trägt die Gemeinde; bei der Berechnung der Gebührensätze (§ 3 Abs. 5) hat die Gemeinde einen auf das Allgemeininteresse entfallenden Anteil in Höhe von 23,20 % für die Straßenreinigung im engeren Sinne und in Höhe von 39,80 % für die Straßenreinigung im Winterdienst zugrunde gelegt. Die Gemeinde trägt ferner die Kosten der von ihr durchgeführten Reinigung derjenigen Straßen oder Straßenteile, für die nach dem Straßen- und Wegegesetz keine Reinigungspflicht besteht.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist bei der Straßenreinigung im engeren Sinne die Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern (Quadratwur-

zelmeter). Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind bei der Straßenreinigung im Winterdienst die Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern (Quadratwurzelmeter) sowie die Winterdienstklasse der Straße, die sich aus dem Straßenverzeichnis der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Ammersbek ergibt; die Gemeinde behandelt die Straßen der Winterdienstklasse 1 gegenüber denen der Winterdienstklasse 2, und die Straßen der Winterdienstklasse 2 gegenüber denen der Winterdienstklasse 3, vorrangig. Der ermittelte Quadratwurzelmeter wird bis zur ersten Nachkommastelle kaufmännisch gerundet. Maßgeblich ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an der das Grundstück anliegt und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird.

- (2) Sind dem Grundstück mehrere Grundstücke oder Miteigentumsanteile grundbuchlich zugeordnet, so werden zunächst die Quadratmeter der einzelnen Grundstücke addiert. Anschließend wird der Quadratwurzelmeter gem. Abs. 1 aus der Summe errechnet.
- (3) Eckgrundstücke, durchgehende und sonstige Grundstücke, die an mehrere zu reinigende Straßen anliegen, sind zu allen Straßen mit dem vollen Gebührenmaßstab zu veranlagern. Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer oder mehrerer zu reinigenden Straßen ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird zu allen Straßen mit dem vollen Gebührenmaßstab veranlagt.
- (4) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr je Quadratwurzelmeter (QWM) beträgt
 - a) für die Straßenreinigung im engeren Sinne 1,49 €,
 - b) für die Straßenreinigung im Winterdienst in der Winterdienstklasse 1 0,49 €,
 - Winterdienstklasse 2 0,32 €,
 - Winterdienstklasse 3 0,16 €.

§ 4

Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

- (1) Eine Gebührenpflicht entsteht in Ansehung der anliegenden sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreini-

gung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Änderung der Gebührenpflicht von dem 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt. Die Entstehung einer Gebührenpflicht begründet noch keinen Gebührenanspruch; Entstehung und Festsetzung des Gebührenanspruchs bestimmen sich nach §§ 6 und 7.

- (2) Gebührenpflichtig und damit Gebührenschnldner ist, wer Eigentümer des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist. Anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig ist – sofern vorhanden – ein zur Nutzung des gesamten Grundstückes dinglich Berechtigter (Beispiel: Erbbauberechtigter). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschnldner.
- (3) Im Falle von Wohnungs- oder Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer gebührenpflichtig. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Wechselt im Falle des Absatz 2 Satz 1 das Eigentum am Grundstück während des Erhebungszeitraumes, ist der bisherige Eigentümer bis zum Ablauf des Monats gebührenpflichtig, in dem der Wechsel erfolgt. Mit Beginn des darauffolgenden Monats wird der neue Eigentümer gebührenpflichtig. Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde den Eigentumswechsel anzuzeigen. Die Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 (dinglich Berechtigte) sowie des Absatzes 3 (Wohnungs- und Teileigentümer) entsprechend.
- (5) Liegt ein Grundstück an mehreren von der Gemeinde zu reinigenden Straßen an oder wird es durch mehrere solcher Straßen erschlossen, besteht für jede Straße eine Gebührenpflicht.

§ 5

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der zu reinigenden Straße und dem anliegenden Grundstück). Dies gilt auch, wenn sie nur punktuell oder nur in geringer Breite (z. B. Grundstücksauffahrt) an die zu reinigende Straße angrenzen. Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch

einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen Grundstücke, die nicht direkt an die zu reinigenden Straße angrenzen, jedoch durch sie erschlossen sind.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und/oder rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann auch über ein drittes Grundstück erfolgen (z. B. Wegerechte) oder über einen unselbständigen Weg.

§ 6

Erhebungszeitraum und Gebührenanspruch

- (1) Erhebungszeitraum ist ein Kalenderjahr.
- (2) Gebührenansprüche für einen Erhebungszeitraum entstehen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Die Gebührenpflichtigen werden für die Zeit des Erhebungszeitraumes veranlagt, in der sie gebührenpflichtig waren; ist ein Gebührenschuldner nicht während des gesamten Erhebungszeitraumes gebührenpflichtig, sind die jährlichen Gebühren (§ 3 Abs. 5) zeitan- teilig zu reduzieren.
- (3) Wird die von der Gemeinde durchzuführende Reinigung aus Gründen, welche die Ge- meinde zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so reduziert sich die Gebühr um den auf die Unterbrechung entfallenden Zeitraum.

§ 7

Vorauszahlungen und Fälligkeiten

- (1) Auf die Straßenreinigungsgebühr werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vo- rauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Straßenreinigungsgebühr ge- fordert. Die Vorauszahlungen werden für den Erhebungszeitraum durch einmaligen schriftlichen Bescheid in vier, nach Möglichkeit gleich hohen Teilbeträgen gefordert. Vor- behaltlich der Sätze 4 und 5 sind die Teilbeträge am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Ist der Bescheid nach Satz 2 nicht spätestens zwei Wochen vor einem der in Satz 3 genannten Fälligkeitstermine bekanntgegeben worden, wird der betreffende Vorauszahlungsteilbetrag zusammen mit dem ersten Vorauszahlungsteilbetrag fällig, des-

sen Fälligkeit sich nach Satz 3 bestimmt. Bestimmt sich die Fälligkeit keines Vorauszahlungsteilbetrages nach Satz 3, sind sämtliche Teilbeträge einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (2) Die Straßenreinigungsgebühren werden nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt; mit der endgültigen Festsetzung sind die geleisteten Vorauszahlungen zu verrechnen. Etwaige Nachzahlungs- oder Erstattungsbeiträge werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides nach Satz 1 fällig.

§ 8

Öffentliche Last

Die Straßenreinigungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 9

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 4) schriftlich mitzuteilen sowie alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Gebührenpflichtigen haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 9 Satz 1 die für die Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder
 2. entgegen § 9 Satz 2 nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, die für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.
- (2) Sofern die betreffenden Daten nicht unmittelbar bei den betreffenden Personen erhoben werden können, ist auch die Verarbeitung folgender Daten aus den Grundsteuerakten des jeweils zu veranlagenden Grundstücks, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus dem Melderegister, aus den geführten Personenkonten sowie Meldedateien und aus den bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig: Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern sowie die Abmessungen der jeweils zu veranlagenden Grundstücke.
- (3) Soweit es zur Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung verarbeitet werden.

§ 12

Inkrafttreten